

Förderrichtlinien und Rahmenbedingungen für den Jugendförderfonds Holsteins Herz

Stand: 26.09.16

Fördergrundsätze:

Der Förderfonds unterstützt Projekte, Maßnahmen, Aktionen und das Engagement von Kindern und Jugendlichen bis 27 Jahre im Rahmen von einmaligen Zuschüssen (kein(e) Folgeprojekte/Dauerförderung/Sponsoring), die auf der Grundlage der formulierten Entwicklungsziele (Schwerpunkte in der Förderperiode 2014-2020) der AktivRegion Holsteins Herz basieren. Das Projekt muss zukunftsfähig, nachhaltig, innovativ und/oder modellhaft sein. Förderfähig sind nur solche Maßnahmen, die ab der Bewilligung anfallen.

Antragsberechtigt sind Einzelpersonen, Personengruppen und natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts innerhalb der AktivRegion Holsteins Herz.

Die Mittel aus dem Jugendförderfonds dürfen ausschließlich für gemeinnützige, gesetzeskonforme Projekte innerhalb der Gebietskulisse der AktivRegion Holsteins Herz eingesetzt werden.

Für die Antragsstellung ist das Formular „Antrag Jugendförderfonds“ zu verwenden. Anträge können ganzjährig gestellt werden und sind bei der Geschäftsstelle Holsteins Herz einzureichen. Sofern die Mittel aufgebraucht sind oder vergeben sind, kann keine Berücksichtigung des Projektes im laufenden Jahr erfolgen. Eine erneute Einreichung im Folgejahr ist möglich.

Förderfähige Projekte:

Es können u. a. Projekte in folgenden Schwerpunkten gefördert werden:

- Nachhaltige Daseinsvorsorge
- Wachstum und Innovation
- Bildung
- Klimawandel und Energie

Sei es ein Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Lebensqualität, der Förderung des Umweltbewusstseins, oder das Präventions- und Freizeit-Angebot für Kinder und Jugendliche weiterzuentwickeln oder zum Mitmachen „vor Ort“ nachhaltig und dauerhaft zu veranlassen.

Fördersummen:

Förderbegrenzung: max. 500 € pro Jahr und Projekt. Der Förderzuschuss liegt im Ermessen des Beirates. Eigenmittel in Höhe von 15 % sind zwingende Voraussetzung.

Die Zuwendung erfolgt nach Projektabschluss. Dem Mittelabruf ist ein entsprechender Verwendungsnachweis mit endgültigem Finanzierungsplan beizufügen (Rechnungs- und Zahlungsbelege).

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Mitteln aus dem Jugendförderfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen aus dem Jugendförderfonds. Eine Förderung durch den Jugendförderfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und des zur Verfügung stehenden Budgets.

Bedingungen zum zeitlichen Ablauf:

Projektanträge sind vor Beginn an die Geschäftsstelle „AktivRegion Holsteins Herz“ zu stellen (Antragsberatungen im Vorwege gerne auch telefonisch oder per Mail). Das Formular „Antrag Jugendförderfonds“ ist zwingend zu verwenden. (siehe www.holsteinsherz.de/Jugendförderfonds) Das Projekt muss innerhalb 1 Jahres nach Bewilligung umgesetzt sein.

Ausschlusskriterien:

Folgende Projekte können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Projekte ohne nachhaltige, lokale Wirkung
- Projekte, die vom Gesetz her ohnehin eine Pflichtaufgabe des Antragstellers sind
- Projekte, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Personalkosten für das zu fördernde Projekt
- Projektaufwendungen für sämtliche Suchtmittel, Speisen und Getränke
- Aufwendungen für Schulische Pflichtveranstaltungen (z. B. Abiball, Projektwoche, Klassenfahrten)
- Aufwendungen für Eventveranstaltungen, Partys, Konzerte, falls nicht ein Informations- / Aufklärungscharakter oder sonstige inhaltliche Schwerpunkte deutlich im Vordergrund stehen
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt entstehen
- sich wiederholende Projekte

Darüber hinaus werden keine Projekte gefördert, die rassistischem, fremdenfeindlichem, antisemitischem Gedankengut oder der Diskriminierung von Minderheitengruppen Vorschub leisten, sich negativ auf die Gleichstellung von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern auswirken, inhaltlich oder organisatorisch Verbindungen zu rechtsextremistischen Organisationen besitzen, zu Gewalt aufrufen oder Gewalt verherrlichen, von Sekten oder sektenähnlichen Organisationen durchgeführt werden.

Mittelgewährung und Abrechnung

Hat der Beirat einem Antrag zugestimmt, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller von der Geschäftsstelle Holsteins Herz einen schriftlichen Förderbescheid, mit Angaben über die Höhe des Zuschusses und den Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden muss.

Für die Auszahlung sind der Geschäftsstelle Holsteins Herz spätestens 2 Monate nach Projektende folgende Unterlagen einzureichen.

- ein Kurzbericht über das Projektergebnis (gerne auch Fotos, Presseinformationen oder Ton-Dokumentation)
- Nachweis mit endgültigem Finanzierungsplan sowie Rechnungs- bzw. Zahlungsbelege (nur aus der Projektlaufzeit).

Förderablehnung

Sollten die Fördergrundsätze für ein beantragtes Projekt nicht erfüllt sein, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen Bescheid mit Angabe der Gründe die für eine Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren.

Inkrafttreten

Vorstehende Richtlinie tritt mit Beschluss des Beirates zum 26.09.16 in Kraft. Die bisherige Richtlinie in der Fassung vom 28.04.15 verliert ihre Gültigkeit.